



Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Architekten- oder Stadtplanergesellschaften als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) (Stand: Januar 2024)

A. Allgemeine Hinweise

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gründung einer Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaft befinden sich in den Artikeln 8 – 11 der ab 01.08.2007 geltenden Fassung des Baukammergesetzes (BauKaG), abgedruckt im BayGVBl. 10/2007, S. 308 ff. geändert zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des BauKaG u.a. vom 07.07.2023, GVBl. 07/2023, S. 327 ff.

Die aktuelle Fassung des BauKaG ist auf der Homepage www.byak.de >Informationen für Mitglieder >Recht >Gesetze und Verordnungen > Kammer intern abrufbar.

Wenn in diesen Hinweisen die „Architektin“ bzw. der „Architekt“ genannt sind, gelten die Ausführungen stets sinngemäß für die Innen- und Landschaftsarchitekten.

1. Begriff, Firma

Als Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften dürfen sich im Geltungsbereich des BauKaG nur solche Gesellschaften bezeichnen, die in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauKaG). Neben auswärtigen Gesellschaften, mit denen sich diese Hinweise nicht befassen (vgl. dazu Art. 11 BauKaG) dürfen nämlich nur im Gesellschaftsverzeichnis eingetragene Gesellschaften die gemäß Art. 1 Abs. 1 BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen

- Architektin bzw. Architekt
- Innenarchitektin bzw. Innenarchitekt
- Landschaftsarchitektin bzw. Landschaftsarchitekt
- Stadtplanerin bzw. Stadtplaner

in der Firma, d.h. als Bestandteil des Firmennamens führen. Gleichen Schutz genießen Wortverbindungen, die Bestandteile der geschützten Berufsbezeichnungen enthalten (Art. 1 Abs. 4 BauKaG), z.B. "Architektur", "Architekturbüro" oder ähnliche Wortverbindungen. Gemeint sind auch fremdsprachige Varianten, die derartige Bestandteile erkennen lassen, wie z.B. "architect(e)", "architeto", "arquitecto" usw.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des HGB. Es dürfen sowohl Namen einzelner oder aller Gesellschafter, Sach- oder Phantasiebezeichnungen in der Firma enthalten sein.

2. Rechtsformen von Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften

Das BauKaG lässt alle Kapitalgesellschaften sowie die nach dem PartGG gebildete Partnerschaftsgesellschaft (vgl. hierzu die gesonderten Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Partnerschaftsgesellschaften) als zulässige Gesellschaftsformen für die Organisation von Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften zu.

Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die GmbH einschließlich der Unterform der UG (haftungsbeschränkt). Auch alle diesen Gesellschaftsformen ähnelnden Kapitalgesellschaften nach den Rechtsordnungen anderer Staaten der europäischen Union kommen grundsätzlich als Organisationsform in Betracht, müssen aber die vorgeschriebenen Regelungen in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag enthalten (vgl. unten Ziff. 3.3).

2.1 UG (haftungsbeschränkt)

Grundsätzlich stellen Unternehmergesellschaften als Unterform der GmbH eine zulässige Organisationsform für Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften dar, so dass diese in das Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer eingetragen werden können.

Allerdings entspricht das Musterprotokoll im vereinfachten Verfahren nicht den berufsrechtlichen Anforderungen, die gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauKaG an die Satzung einer Architekten- und/oder Stadtplaner-Unternehmergesellschaft gestellt werden müssen. Da bei Verwendung eines Musterprotokolls keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden dürfen, scheidet die Verwendung des Musterprotokolls bei der Gründung einer Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaft aus. Vielmehr ist aufgrund der nach dem BauKaG erforderlichen Modifikationen eine notarielle Beurkundung der Satzung unvermeidlich.

2.2 GmbH & Co. KG

Seit dem 01.01.2024 ist die GmbH & Co.KG für Architekturbüros eine zulässige Rechtsform.

Bis dahin galt: Da der Betrieb einer GmbH & Co KG auf ein Handelsgewerbe ausgerichtet ist, können die Eintragungsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BauKaG nicht erfüllt werden: Der Geschäftsgegenstand einer GmbH & Co KG kann nicht ausschließlich auf die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 und 6 BauKaG beschränkt werden - vgl. dazu die Entscheidung des BGH vom 18.07.2011 (AnwZ, Brg 18/10).

3. Eintragungsvoraussetzungen

3.1 Sitz in Bayern

Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist nur möglich, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BauKaG).

3.2 Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung

Eintragungsvoraussetzung für Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften ist weiter der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG). Die Berufshaftpflichtversicherung muss zugunsten der (Gründungs-) Gesellschaft abgeschlossen sein (nicht für den/die Gesellschafter!) und ist für die Dauer der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens 5 Jahren aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 2.500.000,00 € für Personenschäden sowie 600.000,00 € für sonstige Schäden.

Der nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG vorzulegende gesonderte Versicherungsnachweis muss diese Nachhaftungszeit ausdrücklich bestätigen (eine Kopie des Versicherungsscheins reicht daher nicht aus). Eine entsprechende Klausel kann beispielsweise wie folgt lauten:

„Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.“

Wird ausschließlich die Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ oder „Stadtplanerin“ als Bestandteil der Firma geführt, so muss die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung nur die Deckung für „sonstige Schäden“ in Höhe von 600.000,00 € umfassen, nicht aber für Personenschäden.

Für gemischte Gesellschaften von Architekten und Stadtplanern gilt jedoch der Hinweis unter obiger Ziff. 3.2 ohne diese Einschränkung.

3.3 Anforderungen an die Satzung von Kapitalgesellschaften (Art. 8 Abs. 3 BauKaG)

Bei Kapitalgesellschaften müssen Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung folgende Punkte sicherstellen:

Gegenstand des Unternehmens muss die Wahrnehmung von Berufsaufgaben in der Fachrichtung der beteiligten Gesellschafter sein, geregelt in Art. 3 Abs. 1 BauKaG (Architektin/Architekt), Art. 3 Abs. 2 BauKaG (Innenarchitektin/Innenarchitekt), Art. 3 Abs. 3 BauKaG (Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt) oder Art. 3 Abs. 4 BauKaG (Stadtplanerin/Stadtplaner) jeweils in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG. Der Unternehmensgegenstand muss sich auf diese freiberuflichen Tätigkeiten beschränken und darf nicht zusätzliche gewerbliche Tätigkeiten wie z.B. Handels- oder Vermittlungsgeschäfte enthalten.

Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer müssen dauerhaft mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Dies kann beispielsweise dadurch sichergestellt werden, dass Verfügungen über Geschäftsanteile unmöglich gemacht werden, wenn dadurch die genannten Mehrheitserfordernisse unterschritten würden bzw. dass Geschäftsanteile in einem solchen Fall durch Gesellschafterbeschluss einzuziehen sind. Auch kann eine Sicherstellung über die für Anteilsübertragungen notwendige Zustimmung der Gesellschaft herbeigeführt werden (vgl. dazu unten Punkt f). Die Berufszugehörigkeit von Gesellschaftern, die nicht Architekten oder Stadtplaner sind, „ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen“, wenn solche Gesellschafter allein mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben. Es reicht aus, wenn das Kenntlichmachen durch entsprechende Hinweise im öffentlichen Auftritt der Gesellschaft, z. B. auf Briefköpfen oder im Internetauftritt, erfolgt. Da eine bestimmte Art des Kenntlichmachens nicht vorgeschrieben ist, reicht es aus, wenn in der Satzung der Gesellschaft das Gebot des Kenntlichmachens als solches verankert wird, z. B. durch die Formulierung:

„Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens 1/4 des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“

Mitglieder von Architektenkammern anderer Bundesländer können zwar Gesellschafter von hiesigen Architekten- und/oder Stadtplanergesellschaften sein, zählen aber bei der oben erläuterten Mindestbeteiligung nicht als „Mitglieder der Architektenkammer“.

- a) Die Gesellschaft muss verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer geführt werden. Das bedeutet, dass ein alleine bestellter Geschäftsführer stets Mitglied der Bayerischen Architektenkammer sein muss. Das Erfordernis der „verantwortlichen Führung“ steht einer Bestellung von Nichtmitgliedern zum einzigsten Geschäftsführer grundsätzlich entgegen; neben Architekten und Stadtplanern können jedoch auch Nichtmitglieder zu Geschäftsführern bestellt werden. Im Hinblick auf die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht von Geschäftsführern ist es zur Sicherstellung der vom Gesetz verlangten „verantwortlichen Führung“ notwendig aber auch ausreichend, wenn ein Letztentscheidungsrecht des/der Mitglieds/er der Bayerischen Architektenkammer im Innenverhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschaft, z. B. durch Anstellungsvertrag oder Geschäftsordnung, geregelt wird. Es reicht daher aus, wenn in der Satzung das Gebot der verantwortlichen Führung durch Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer als solches aufgenommen wird, z. B. durch folgende Formulierung:

„Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.“

Entsprechende Anforderungen sind an den Vorstand einer AG bzw. an das Vertretungsorgan des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA zu stellen. Da Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c BauKaG nur verlangt, dass die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer „geführt“ werden muss, gilt die Bestimmung nach Auffassung der Bayerischen Architektenkammer nicht für den Aufsichtsrat, da dieser von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen ist und nur kontrollierende und beratende Funktionen ausübt.

- b) Bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden. Im Gegensatz zu Inhaberaktien sind sie an den im Aktienbuch und ggf. auf den Aktienurkunden selbst namentlich verzeichneten Inhaber gebunden.
- c) Für die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen ist grundsätzlich das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft vorzusehen. Diese ist nicht identisch mit einer Zustimmung durch die Gesellschafter, da die Zustimmung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zu erfolgen hat. Zur Sicherstellung der dauerhaften Mindestbeteiligung von Mitgliedern der Architektenkammer kann beispielsweise eine Bestimmung dahin getroffen werden, dass die Gesellschaft Übertragungen nicht zustimmen darf, wenn die Mindestbeteiligung von 50 % dadurch nicht mehr gewährleistet wäre.

aa) Formulierungsvorschlag (für eine GmbH):

„Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch Mindestbeteiligung der Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer von 50 % des Kapitals und der Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung unterschritten würde.“

bb) Bei der AG kann das Mehrheitserfordernis dadurch gesichert werden, dass die Eintragung mehrheitschädlicher Aktienveräußerungen ins Aktienbuch untersagt wird.

d) Satzung oder Gesellschaftsvertrag müssen eine Bestimmung enthalten, wonach die Gesellschaft die nach dem BauKaG für Mitglieder der Architektenkammer bestehenden Pflichten zu beachten hat. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit den Satzungsregelungen über die Geschäftsführung geschehen. Formulierungsvorschlag:

„Alle Geschäftsführer haben darauf zu achten, dass die nach dem BauKaG für Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g BauKaG).“

5. Formulierungsvorschlag

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, die vorstehend unter b) bis f) behandelten Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung in einem einzigen Abschnitt zusammen zu fassen, z.B. wie im nachfolgenden Formulierungsvorschlag:

Besondere Bestimmungen

- 1. Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer müssen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Abweichend hiervon dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. und 3. BauKaG sinngemäß erfüllen.*
- 2. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.*
- 3. Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.*
- 4. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden.*
- 5. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.*
- 6. Die Gesellschaft hat die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammergesetz bestehenden Pflichten zu beachten.*

Die Einfügung einer solchen Satzungsregelung ist allerdings nur sinnvoll, wenn gleichzeitig der übrige Satzungstext redaktionell angepasst wird, um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche in diesen Hinweisen enthaltenen Formulierungsvorschläge unverbindlich sind und lediglich als Anregungen zur Umsetzung der Vorgaben des Baukammergesetzes dienen.

B. Der Weg zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) – Wichtige Hinweise zum Ablauf des Eintragungsverfahrens

Auf Wunsch überprüft der Eintragungsausschuss Entwürfe von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Vorhinein, um anschließend eine reibungslose Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 8 Abs. 1 BauKaG) sowie in das Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht (Art. 10 Abs. 2 BauKaG) zu gewährleisten. Wird dieser Anregung gefolgt, so erweist sich folgender **Ablaufplan** für eine optimale Beschleunigung des Verfahrens als zweckmäßig:

1. Die antragstellende Gesellschaft (Antragstellerin) erarbeitet den Satzungsentwurf, erforderlichenfalls mithilfe eines Notars, Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters.
2. Der Satzungsentwurf wird von der Antragstellerin per Mail an den Eintragungsausschuss (EA@byak.de) übermittelt.
3. Die Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses überprüft den Mitgliedschaftsstatus der Gesellschafter und veranlasst die berufsrechtliche Überprüfung des Entwurfs.

Das Ergebnis der Überprüfung wird der Antragstellerin per E-Mail unter Angabe evtl. erforderlicher Änderungen bzw. Ergänzungen mitgeteilt.

4. Entspricht der Entwurf den berufsrechtlichen Anforderungen, so wird der Antragstellerin das Antragsformular auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis und ein Muster der erforderlichen Versicherungsbestätigung für die Antragstellerin gemailt bzw. diese rufen die Formulare direkt unter www.byak.de ab.

oder

Die Antragsteller müssen auf die im mitgeteilten Ergebnis der Vorprüfung enthaltenen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge durch eine entsprechende Überarbeitung des Satzungsentwurfs reagieren.

5. Der so entstandene endgültige Satzungsentwurf wird vom Notar beurkundet und die Gesellschaft über den Notar zum Handelsregister angemeldet. Die Anmelderin lässt sich vom Notar beglaubigte Kopien
6.
 - der Anmeldung zum Handelsregister
 - der notariell beurkundeten Satzung
 - der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste

geben und mailt diese Unterlagen im Format PDF zusammen mit

- dem ausgefüllten Eintragungsantrag zum Gesellschaftsverzeichnis
- dem Überweisungsbeleg über die Eintragungsgebühr von 1.000,00 €
- der von der Versicherung unterzeichneten Versicherungsbestätigung

an den Eintragungsausschuss (EA@byak.de).

7. In der nächsten Sitzung des Eintragungsausschusses (die Sitzungen finden i.d.R. monatlich statt) beschließt dieses Gremium über die Eintragung der Anmelderin in das Gesellschaftsverzeichnis und zugleich über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Registergericht.
8. Der Eintragungsausschuss übersendet dem Notar die Unbedenklichkeitsbescheinigung per Post zur elektronischen Weiterleitung an das Registergericht.
9. Sobald die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist, erhalten sowohl die Anmelderin als auch der Eintragungsausschuss eine Mitteilung des Registergerichts. Zusätzlich zu dieser formlosen Eintragungsmittteilung benötigt der Eintragungsausschuss noch einen vollständigen Auszug aus dem Handelsregister, den die Gesellschaft im Format PDF dem Eintragungsausschuss mailt (kostenlos abrufbar über https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml).

Bei Fragen kann immer die Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses telefonisch oder per Mail Auskunft erteilen.